

**Bebauungsplan Nr. 37, "Gestaltung Münzplatz und angrenzende Baublöcke“, Änderung
Nr. 6**

Zusammenfassung der bis zum 21.07.2017 eingegangenen Stellungnahmen aus der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 09.06.2017 bis 21.07.2017 sowie der Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Anlage zur BV/0427/2017

Inhaltsverzeichnis

I	Stellungnahmen ohne Bedenken oder Anregungen	2
II	Stellungnahmen zur Kenntnisnahme	3
A)	Öffentlichkeit	3
B)	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	3
a)	Abwägungsergebnis / Beschlussempfehlung	3
b)	Inhalt der Stellungnahmen / Beschlussempfehlung und Stellungnahme der Verwaltung	4
III	Abwägungsrelevante Stellungnahmen	21
A)	Öffentlichkeit	21
B)	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	21

I Stellungnahmen ohne Bedenken oder Anregungen

- 1. Vodafone Kabel Deutschland GmbH, Zurmaiener Straße 175, 54292 Trier; Schreiben vom 19.07.2017**
- 2. Handwerkskammer Koblenz, Friedrich-Ebert-Ring 33, 56068 Koblenz, Schreiben vom 14.07.2017**
- 3. Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie/Erdgeschichte, Niederberger Höhe 1, 56077 Koblenz, Schreiben vom 14.06.2017**
- 4. IHK Koblenz, Postfach 200862, 56008 Koblenz, Schreiben vom 03.07.2017**
- 5. Tiefbauamt, Amt 66, Sachgebiet Abgaben, Schreiben vom 13.06.2017**
- 6. Amt für Brand und Katastrophenschutz, Amt 37, Schreiben vom 11.07.2017**
- 7. Amprion GmbH, Rheinlanddamm 24, 44139 Dortmund, Schreiben vom 19.06.2017**

Die Auflistung der Stellungnahmen ohne Bedenken und Anregungen wurde zur Kenntnis genommen.

II Stellungnahmen zur Kenntnisnahme

A) Öffentlichkeit

Keine

B) Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange

1. **Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesdenkmalpflege, Erthaler Hof, Schillerstraße 44, 55116 Mainz, Schreiben vom 18.07.2017 (Seite 4 ff.)**
2. **Energienetze Mittelrhein GmbH & Co. KG, Schützenstraße 80.82, 56068 Koblenz, Schreiben vom 12.07.2017 (Seite 7 f.)**
3. **Deutsche Telekom Technik GmbH, Technik Niederlassung Südwest, Moselweißer Straße 70, 56073 Koblenz, Schreiben vom 27.06.2017 (Seite 9 ff.)**
4. **Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion, Kampfmittelräumdienst Rheinland-Pfalz, Leit- und Koordinierungsstelle, Postfach 320125, 56044 Koblenz, Schreiben vom 16.06.2017 (Seite 12 ff.)**
5. **Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Koblenz, Niederberger Höhe 1, 56077 Koblenz, Schreiben vom 06.07.2017 (Seite 15 ff.)**
6. **Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord,, Stresemannstraße 3-5, 56068 Koblenz, Schreiben vom 11.07.2017 (Seite 18 ff.)**

a) **Abwägungsergebnis / Beschlussempfehlung**

Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen

Beschluss: einstimmig mehrheitlich mit
Enthaltungen, Gegenstimmen

gem. der Empfehlung abgelehnt
beschlossen

b) Inhalt der Stellungnahmen / Beschlussempfehlung und Stellungnahme der Verwaltung

Lfd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussempfehlung und Stellungnahme der Verwaltung
1	<p>Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesdenkmalpflege, Erthaler Hof, Schillerstraße 44, 55116 Mainz, Schreiben vom 18.07.2017</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
	<p>Die von der Direktion Landesdenkmalpflege zu prüfenden Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege werden berührt, da die unter Denkmalschutz stehende „Alte Münz“ direkt betroffen ist. Sie ist Bestandteil der Denkmalliste und genießt Erhaltungs- und Umgebungsschutz nach § 2 DSchG, der sich u.a. auch auf angrenzende Bebauung, Sichtachsen und städtebauliche Zusammenhänge beziehen kann. Wir verweisen generell auf unsere Stellungnahme vom 15.11.2016.</p> <p>Die vorliegende Stellungnahme ersetzt nicht die weitere Abstimmung mit den Denkmalbehörden. Veränderungen im Inneren und am Äußeren des Gebäudes sind mit den Denkmalbehörden abzustimmen und bedür-</p>	<p>Die Hinweise der Direktion Landesdenkmalpflege werden zur Kenntnis genommen und im weiteren Planungsprozess berücksichtigt. Auf die erforderlichen Abstimmungsprozesse und Genehmigungspflichten wird in den Textfestsetzungen des Bebauungsplans separat hingewiesen. Zudem erfolgt eine Mitteilung an den Planer des Investors. Wie in dem genannten Schreiben vom 15.11.2016 angemerkt erfolgt ebenso eine Abstimmung hinsichtlich der geplanten Maßnahmen im Gebäudeinneren. Da der Bebauungsplan lediglich den planungsrechtlichen Rahmen des Bauvorhabens definiert, ist eine Detailabstimmung hinsichtlich Materialität, detaillierter Fassadengestaltung sowie das etwaige Vorgehen im Gebäudeinneren erst auf der Ebene der konkreten Gebäudeplanung und der bau-</p>

Lfd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussempfehlung und Stellungnahme der Verwaltung
	<p>fen nach § 13a der denkmalrechtlichen Genehmigung.</p> <p>Wir gehen davon aus, im weiteren Verfahrensverlauf beteiligt zu werden.</p> <p>Diese Stellungnahme betrifft nur die Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege. Wir gehen davon aus, dass die Abteilung Archäologische Denkmalpflege von Ihnen unmittelbar beteiligt worden ist.</p> <p>Inhalt des Schreibens vom 15.11.2016:</p> <p>Zum o.g. Kulturdenkmal und dem zur Abwägung vorliegenden B-Plan Nr. 37 betreffende, nehmen wir im Folgenden Stellung:</p> <p>Das weitere Vorgehen im Inneren des Denkmals, hier u.a. den künftigen Umgang mit der erhaltenen historischen Holzkonstruktion bedarf gemäß DSchG § 13 a zur Erteilung der denkmalrechtlichen Genehmigung weiterer fachlicher Grundlagen (statische Untersuchung,</p>	<p>ordnungsrechtlichen und denkmalrechtlichen Vorhabensgenehmigung möglich. Unabhängig davon sind die abgestimmten Vorentwürfe des geplanten Gebäudeanbaus in ihren Grundzügen in der Begründung zum Bebauungsplan dargestellt.</p>

Lfd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussempfehlung und Stellungnahme der Verwaltung
	<p>siehe Einschätzung Statikbüro Schwab-Lemke) und der engen Abstimmung mit den Denkmalbehörden. Ziel der denkmalfachlichen Abstimmung ist ein schlüssiges Sanierungskonzept, das die Genehmigung der Maßnahmen zur Instandsetzung und Erweiterung des Denkmals vereinfacht und unkompliziert ermöglicht.</p> <p>Gegenüber den Festsetzungen des durch die Stadt vorgelegten B-Plan Nr. 37 für den Münzplatz und die Erweiterung des Kulturdenkmals Alte Münze, stellen wir nach interner Rücksprache unsere Bedenken zurück.</p> <p>Für Rückfragen stehen wir zur Verfügung.</p> <p>Zudem bitten wir Sie um Weiterleitung unseres Schreibens an die anderen fachlich eingebundenen Abteilungen und den Behörden innerhalb der Stadtverwaltung Koblenz.</p>	

Lfd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussempfehlung und Stellungnahme der Verwaltung
2	Energienetze Mittelrhein GmbH & Co. KG, Schützenstraße 80.82, 56068 Koblenz, Schreiben vom 12.07.2017	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
	<p>Vielen Dank für die Information über die Offenlage der 6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 37 nach § 3 Abs. 2 i.V.m. §§ 4 Abs. 2 und 4a BauGB.</p> <p>Die nachfolgende Stellungnahme ergeht sowohl für Netzanlagen der Vereinigte Wasserwerke Mittelrhein GmbH (VWM), für die wir die Betriebsführung übernehmen, sowie für die Netzanlagen unseres Unternehmens.</p> <p>Innerhalb des Geltungsbereichs der 6. Änderung des Bebauungsplanes befinden sich Netzanlagen unseres Unternehmens. Hierbei handelt es sich um die Gas- und Wassernetzanschlussleitungen der „Alten Münze“ sowie Niederspannungskabel und einen Kabelverteilerschrank, welche sich an der derzeitigen nördlichen Gebäudewand befinden.</p>	Innerhalb der Hinweise der Textfestsetzungen des Bebauungsplans wird der Hinweis auf die vorhandenen Netzanlagen und die hieraus resultierenden Abstimmungserfordernisse aufgenommen. Darüber hinaus wird der Planer des Vorhabenträgers über die Stellungnahme der Energienetze Mittelrhein und die Lage der Anlagen informiert, sodass eine frühzeitige

Lfd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussempfehlung und Stellungnahme der Verwaltung
	<p>Mit diesem Brief erhalten Sie Auszüge aus unserer Netzdokumentation, aus der Sie die Lage der Netzanlagen entnehmen können.</p> <p>Um die städtebauliche Planung realisieren zu können müssen die Netzanschlüsse, Kabel und der Kabelverteilerschrank im Zuge der Anbaumaßnahme umorientiert werden. Wir bitten um frühzeitige Information über den Beginn der Baumaßnahme, damit wir die Planung durchführen und mit dem Bauherrn abstimmen können. Die Kostentragung für die Umorientierung richtet sich nach den bestehenden Vertragsvereinbarungen.</p> <p>Weitere Anregungen sind nicht vorzubringen</p>	<p>Abstimmung für die Umorientierung erfolgen kann.</p>

Lfd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussempfehlung und Stellungnahme der Verwaltung
3	Deutsche Telekom Technik GmbH, Technik Niederlassung Südwest, Moselweißer Straße 70, 56073 Koblenz, Schreiben vom 27.06.2017	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
	<p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i.S.v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o.g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Im Planbereich/in den Planbereichen befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die aus dem beigefügten Plan/den beigefügten Plänen ersichtlich sind. Es kann sich dabei teilweise um mehrzügige Kabelformstein-, Schutzrohr- bzw. Erdkabelanlagen handeln. Unsere unterirdischen Kabelanlagen wurden im Ortsbereich in einer Regeltiefe von 0,6 m und außerhalb des Ortsbereiches in einer Regeltiefe von 0,8</p>	Der Hinweis auf die vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom sowie die ggf. vorkommenden Bleimantelkabel und der damit verbundene Abstimmungsbedarf wird als Hinweis in die Textfestsetzungen des Bebauungsplans aufgenommen. Darüber wird der Planer des Vorhabenträgers über die Stellungnahme der Telekom Technik GmbH informiert und erhält die zur Verfügung gestellte Kabelschutzanweisung.

Lfd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussempfehlung und Stellungnahme der Verwaltung
	<p>m verlegt. Wir weisen darauf hin, dass die Gültigkeit dieser Pläne auf einen Zeitraum von 30 Tagen ab dem im Schriftfeld des Planes angegebenen Datum begrenzt ist. Aktuelle Pläne erhalten Sie über unsere Planauskunft: planauskunft.mitte@telekom.de. Es besteht auch die Möglichkeit unsere Trassenpläne online abzurufen. Hierfür ist zunächst die Registrierung unter https://trassenauskunft-kabel.telekom.de erforderlich.</p> <p>In Teilbereichen Ihres Planbereiches/Ihrer Planbereiche befinden sich möglicherweise Bleimantelkabel. Sollten im Zuge der Bauarbeiten Telekomkabel freigelegt werden, so bitten wir Sie den u. g. Ansprechpartner sofort zu verständigen damit die erforderlichen Prüf- und ggf. notwendigen Austauschmaßnahmen umgehend ergriffen werden können.</p> <p>Hinsichtlich der bei der Ausführung Ihrer Arbeiten zu beachtenden Vorgaben verweisen wir auf die dieser eMail beiliegende Kabelschutzanweisung. Die Kabelschutzanweisung enthält auch eine Erläuterung</p>	

Lfd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussempfehlung und Stellungnahme der Verwaltung
	<p>der in den Lageplänen der Telekom verwendeten Zeichen und Abkürzungen.</p> <p>Wir gehen davon aus, dass Kabel nicht verändert werden müssen. Sollten sich in der Planungs- und /oder Bauphase andere Erkenntnisse ergeben, erwarten wir Ihre Rückantwort, damit in unserem Hause die erforderlichen Planungsschritte für die Veränderung der Anlagen eingeleitet werden können. Kontaktadresse: Deutsche Telekom Technik GmbH, Technik Niederlassung Südwest, PUB-L, Herrn Kuch, Moselweißer Straße 70, 56073 Koblenz (Rufnummer 0216/490 4812; eMail: Diet-er.Kuch@telekom.de).</p> <p>Sollten die im Planbereich liegenden Telekommunikationslinien der Telekom von den Baumaßnahmen berührt werden und infolgedessen gesichert, verändert oder verlegt werden müssen, werden wir diese Arbeiten aus vertragsrechtlichen Gründen selbst an den ausführenden Unternehmer vergeben.</p>	

Lfd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussempfehlung und Stellungnahme der Verwaltung
	<p>Wir weisen darauf hin, dass eigenmächtige Veränderungen an unseren Anlagen durch den von Ihnen beauftragten Unternehmer nicht zulässig sind.</p> <p>Wir gehen davon aus, dass der Unternehmer vor Baubeginn eine rechtsverbindliche Einweisung einholt.</p>	
4	Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion, Kampfmittelräumdienst Rheinland-Pfalz, Leit- und Koordinierungsstelle, Postfach 320125, 56044 Koblenz, Schreiben vom 16.06.2017	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
	<p>Die Zuständigkeit des Kampfmittelräumdienstes RLP ist auf die zur Abwehr konkreter Gefahren unmittelbar erforderlichen Maßnahmen beschränkt.</p> <p>Anfragen ohne konkreten Gefahrenhintergrund kann der KMRD mangels gefahrenrechtlicher Anknüpfungspunkte nach Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (POG) nicht bearbeiten. (Mit „Abwehr konkreter</p>	

Lfd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussempfehlung und Stellungnahme der Verwaltung
	<p>Gefahren“ ist in der Regel die Entschärfung / Sprengung / endgültige Beseitigung gefundener Kampfmittel gemeint.)</p> <p>Für grundstücksbezogene historische Recherchen und Bewertungen verweisen wir auf die Möglichkeit der Beauftragung eines privaten Fachunternehmens.</p> <p>Eine Adressliste mit Fachfirmen ist beigelegt.</p> <p>Diese Regelung ist seit dem 01 Juli 2014 in Kraft und gilt auch für alle zukünftigen Anfragen zu Bauvorhaben. Außerdem weisen wir darauf hin, dass der Kampfmittelräumdienst <u>kein Träger öffentlicher Belange</u> ist. Wir bitten um Beachtung.</p> <p>Losgelöst von der o.g. Regelung geben wir zur Kenntnis, dass das gesamte Gebiet der Stadt Koblenz mehr oder weniger stark bombardiert wurde, so dass Kampfmittelfunde (insbesondere Bombenblindgänger) grundsätzlich nirgendwo auszuschließen sind. Eine Auswertung von</p>	<p>Der Hinweis, dass Kampfmittelfunde jeglicher Art im Plangebiet, im Hinblick auf die starke Bombardierung von Koblenz im 2. Weltkrieg, grundsätzlich niemals vollständig ausgeschlossen werden können und vor Beginn von Bauarbeiten sowie vor notwendig werdenden Bohr- und</p>

Lfd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussempfehlung und Stellungnahme der Verwaltung
	<p>Luftbildern würde diese Erkenntnis nicht verändern. Deshalb raten wir dazu, die Projektfläche durch eine geeignete Fachfirma absuche zu lassen. Eine Liste uns bekannter Fachfirmen ist ebenfalls beigefügt.</p>	<p>Rammarbeiten eine präventive Absuche durch eine geeignete Fachfirma gerechtfertigt ist, wird in die Hinweise der Textfestsetzungen des Bebauungsplans aufgenommen. Sollten bei Baumaßnahmen Kampfmittel aufgefunden werden sind die Arbeiten sofort einzustellen. Der Fund ist der nächsten Polizeidienststelle bzw. der Leit- und Koordinierungsstelle des Kampfmittelräumdienstes, Tel.: 0 26 06 / 96 11 14, Mobil: 0171 / 82 49 305 unverzüglich anzuzeigen. Des Weiteren sind die gültigen Regeln bezüglich der allgemeinen Vorgehensweise bei Baugrund-, Boden- und Grundwassererkundungen des Kampfmittelräumdienst Rheinland-Pfalz zu beachten.</p>

Lfd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussempfehlung und Stellungnahme der Verwaltung
5	Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Koblenz, Niederberger Höhe 1, 56077 Koblenz, Schreiben vom 06.07.2017	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
	<p>Zu oben genanntem Vorhaben nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>D (Detailerläuterungen)</p> <p>1 Aus bisherigen Grabungen im Umfeld des Münzplatzes konnte festgestellt werden, dass sich in diesem Bereich archäologische Befunde in erheblicher Dichte befinden. Entsprechend ist der Bereich des Münzplatzes per Rechtsverordnung als Grabungsschutzgebiet ausgewiesen. Dieser Sachverhalt ist auch auf die Parzelle 10/9 übertragbar, auch wenn diese nicht bei der Ausweisung des Grabungsschutzgebietes berücksichtigt wurde.</p> <p>Wir empfehlen, zeitnah den Kontakt zu unserer Dienststelle herzustellen, um die vorher notwendige archäologische Untersuchung des überplanten Areals zu planen.</p>	Die Empfehlung, zeitnah Kontakt mit der Direktion Landesarchäologie aufzunehmen, wird in die Hinweise der Textfestsetzungen des Bebauungsplans aufgenommen. Ebenso der Verweis auf die gesetzlichen An-

Lfd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussempfehlung und Stellungnahme der Verwaltung
	<p>E (Erhebliche Bedenken)</p> <p>Im Planungsbereich sind der Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Koblenz archäologische Fundstellen bekannt, die zu erhalten bzw. vor einer Zerstörung umfassend fachgerecht zu untersuchen sind. Es wird empfohlen, vor weiteren Planungen den Kontakt mit oben genannter Dienststelle aufzunehmen. Die Direktion Landesarchäologie Koblenz ist unter landesarchaeologie@gdke.rlp.de oder 0261 – 6675 3000 zu erreichen. Weiterhin wird auf die Anzeige-, Erhaltungs- und Ablieferungspflicht (§ 16-21 DSchG RLP) hingewiesen.</p> <p>Ungenehmigte sowie unangemeldete Erd- und Bauarbeiten im Bereich von archäologischen Fundstellen sind nach § 33 Abs. 1 Nr. 13 DSchG RLP ordnungswidrig und können mit einer Geldbuße von bis zu einhundertfünfundzwanzigtausend Euro geahndet werden (§ 33 Abs. 2</p>	<p>zeige-, Erhaltung- und Ablieferungspflichten. Darüber hinaus wird der Planer des Vorhabenträgers über den Inhalt der Stellungnahme der Direktion Landesarchäologie informiert, sodass eine frühzeitige Kontaktaufnahme und Abstimmung erfolgen kann.</p>

Lfd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussempfehlung und Stellungnahme der Verwaltung
	<p>DSchG RLP).</p> <p>Diese Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf die Belange der Direktion Landesarchäologie. Eine Stellungnahme der Direktion Landesarchäologie, Referat Erdgeschichte, Niederberger Höhe 1, 56077 Koblenz, erdgeschichte@gdke.rlp.de, sowie der Direktion Landesdenkmalpflege Mainz, Schillerstraße 44 – Erthaler Hof, 55116 Mainz, landesdenkmalpflege@gdke.rlp.de muss gesondert eingeholt werden.</p> <p>Bei Rückfragen stehen wir gerne unter der oben genannten Rufnummer und Emailadresse zur Verfügung. Bitte geben sie unser o. g. Aktenzeichen an.</p>	<p>Die Direktion Landesdenkmalpflege sowie das Referat Erdgeschichte wurden an der Planung beteiligt und haben entsprechende Stellungnahmen abgegeben bzw. keine Bedenken geäußert.</p>

Lfd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussempfehlung und Stellungnahme der Verwaltung
6	Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord,, Stresemannstraße 3-5, 56068 Koblenz, Schreiben vom 11.07.2017	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
	<p><u>I Regionalstelle Gewerbeaufsicht (Ref. 23)</u> Aus gewerbeaufsichtlicher Sicht bestehen weder Bedenken noch Anregungen zur Änderung Nr. 6 „Erweiterung Alte Münz“.</p> <p><u>II Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz (Ref. 32)</u> Von der Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz wird – sofern erforderlich – eine separate Stellungnahme erfolgen.</p> <p><u>III Obere Landesplanungsbehörde</u> Aus Sicht der Raumordnung und Landesplanung bestehen gegen den o. g. Bebauungsplan der Stadt Koblenz keine Bedenken.</p>	

Lfd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussempfehlung und Stellungnahme der Verwaltung
	<p><u>IV Obere Naturschutzbehörde</u></p> <p>Gemäß Rundschreiben des Ministeriums der Finanzen vom 9. Dezember 2005 zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung hat die untere Naturschutzbehörde die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vertreten. Es ist deshalb sicherzustellen, dass die untere Naturschutzbehörde im Verfahren beteiligt wird und die Möglichkeit zur Äußerung erhält. Von der oberen Naturschutzbehörde in der Trägerbeteiligung wahrzunehmende Belange (förmlich unter Naturschutz stehende Gebiete) sind von der Planung nicht betroffen.</p> <p><u>V Bauwesen</u></p> <p>Die Initiative Baukultur Welterbe Oberes Mittelrheintal begrüßt die Aufstellung des Bebauungsplanes 37 „Alte Münze“ in Koblenz. Nach Auskunft der Stadtverwaltung Koblenz liegt den Festsetzungen des Bebauungsplanes eine konkrete Planung zugrunde, die im Einvernehmen zwischen Investor, Stadt, sowie der unteren und der oberen Denkmal-</p>	<p>Die untere Naturschutzbehörde wurde an dem Verfahren beteiligt und hat Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten.</p> <p>Das Konzept welches den Bebauungsplanfestsetzungen zu Grunde liegt und ebenfalls Bestandteil des städtebaulichen Vertrages zwischen der Stadt und Vorhabenträger ist, ist zudem in der Begründung zum Bebauungsplan dargestellt.</p>

Lfd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussempfehlung und Stellungnahme der Verwaltung
	<p>fachbehörde getroffen wurde und in einem städtebaulichen Vertrag zwischen Investor und der Stadt Koblenz geregelt ist.</p> <p>Der Planung des nördlichen Anbaus, wie in der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 37 dargestellt, stimmen wir seitens der Initiative Baukultur zu. Die farbige Gestaltung des Gebäudes sollte sich an dem Leitfaden Farbkultur der Initiative Baukultur orientieren. Wir gehen davon aus, dass die weitere Planung des Gebäudes in allen Leistungsphasen der HOAI in enger Abstimmung mit der Denkmalfachbehörde erfolgt.</p>	<p>Die Direktion Landesdenkmalpflege wurde ebenfalls an dem Verfahren beteiligt und hat keine Bedenken zu den Bebauungsplaninhalten geäußert. Es wurde jedoch auf die entsprechenden denkmalrechtlichen Vorschriften hingewiesen und um weitergehende Abstimmung im weiteren Planungsprozess gebeten. In den Hinweisen der Textfestsetzungen des Bebauungsplans erfolgt insofern der Verweis auf die denkmalrechtlichen Regelungen und die damit verbundenen Pflichten. Darüber hinaus erfolgt auf Ebene der konkreten Gebäudeplanung sowie der bauordnungsrechtlichen und denkmalrechtlichen Vorhabensgenehmigung eine Abstimmung mit den zuständigen Genehmigungsbehörden (u. a. untere Denkmalfachbehörde).</p>

III Abwägungsrelevante Stellungnahmen

A) Öffentlichkeit

Keine

B) Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange

Keine